


Johann Winckler

Johann Wincklers/ Pastoris zu St. Michaelis Abgenöthigte Bitt-Schrifft An E. Hochedl. Hochweisen Rath/ und Löblichen Bürgerschafft/ Wegen Deren in Schrifften außgekommenen Beschuldigungen : d. 27. Martii, Anno 1694.

Hamburg: Ziegler, 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn796666636>

Druck Freier  Zugang



36 p
 40 p
 8 p
 24 p
 46 p
 20 p
 48 p
 24 p
 24 p
 28 p
 32 p
 32 p
 24 p
 24 p
 40 p
 28 p
 24 p
 16 p
 16 p
 24 p
 56
 38
 32
 10. 124
 52
 26
 16. 28 p
 91 p
 16 p
 36 p
 68 p
 40 p

51. c. 6.

Fg = 1071 1-44.

1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100

Index.

- 1 Winklers und Hinc Kelmanns Bündeliger Throniß.
- 2 R. Ministerij erste Abfertigung.
- 3 Winklers beygehörte Throniß.
- 4 Eigdem Gd gamin te besung.
- 5 D. Meyers Belinde Gmstung.
- 6 Winklers erste im Throniß Anwalt und 3. erste Throniß. D. May.
- 7 Winklers und Hinc Kelmanns beygehörte andachtung 3. D. May.
- 8 D. Meyers Gmstung besung.
- 9 Eigdem Gmstung besung besung.
- 10 Winklers und Hinc Kelmanns besung D. May.
- 11 Vackan Gmstung an Hinc Kelmann.
- 12 Vackan Gmstung Hinc Kelmann.
- 13 Anonymi Gmstung Throniß über Gmstung. Religionen.
- 14 Vackan Gmstung Hinc Kelmann.
- 15 Vackan. 3. Gmstung Throniß mit besung.
- 16 Winklers Gmstung an Hinc Kelmann wider in Ministerialen.
- 17 R. Ministerij Throniß Abfertigung.
- 18 R. Ministerij dritte Abfertigung. Mit dem Throniß über Gmstung.
- 19 Vackan erste Gmstung wider Winklers.
- 20 D. Meyers Throniß Gmstung Throniß Winkl. und Hinc.
- 21 Winklers Gmstung wider in Gmstung. Gmstung.
- 22 Winklers Throniß Gmstung D. Meyers, 1. Throniß.
- 23 Vack. Throniß Gmstung an Gmstung. mit Gmstung.
- 24 D. Hinc Kelmanns Gmstung Gmstung an Gmstung Gmstung.
- 25 Gmstung Gmstung Gmstung wider in Gmstung.
- 26 D. Meyers Gmstung ad Gmstung Gmstung.
- 27 Winklers Throniß. Throniß, 3. Throniß Throniß. Gmstung Gmstung Gmstung.
- 28 Gmstung Throniß Throniß Throniß an Gmstung.
- 29 Vack wider Gmstung Gmstung Throniß.
- 30 Gmstung Gmstung Gmstung Gmstung Gmstung.

³
Johann Wincklers /

Pastoris zu St. Michaelis

Abgenöthigte

Witt-Schriefft

An

N. HochEdl. Hochwei-
sen Rath / und Löblichen
Bürgerschaft /

Wegen

Deren in Schrifften außgetommenen
Beschuldigungen.

d. 27. Martii, ANNO 1694.

HAMBURG! Gedruckt bey Peter Ziegler.

Topfman Buchdruck

Pastors in St. Michaels

Handwritten text in Gothic script

Handwritten text in Gothic script

Small handwritten number

Handwritten text in Gothic script

Handwritten text in Gothic script

Handwritten text in Gothic script

Small handwritten number

Handwritten text in Gothic script

Handwritten text in Gothic script

Handwritten text in Gothic script

Decorative horizontal line

Handwritten text in Gothic script



IMMANUEL!

Beheilte Häupter und Väter / Wie auch
geliebte Bürger der Stadt Hamburg.

De Unmehro liegen vor Dero Augen verschie-
dene gedruckte Schrifften / welche capaces sind /
nachtheilige Impressiones von mir zu machen.
Die Zeit des Conventus Civium ist vor der Thür /
und da sie jehund ans Tages - Licht kommen /
ist unschwer, die Intention der Herren Auctorum zu errathen.
Die Kürze der Zeit giebet keinen Raum / eine aufführliche Schutz-
Rede zu schreiben / und meine Unschuld zu retten / so mit Gott
ehestens geschehen soll. Ich weiß zwar wohl / daß E.
HochEdl. Rath und die Löbl. Collegia eins worden / in bevor-
stehenden Conventu die Priester-Sache unberühret zu lassen.
Weil aber Vorsichtigkeit nicht schadet / so wird mir nicht können
verarget werden / an Dieselbe folgende Bitten in gebührender
Observanz gehen zu lassen.

I. Bitte ich in schuldiger Gebühr / vor unsern GOTT
wohl zu behertzigen / theils / daß ein Theil solcher Beschuldi-
gung von mir bereits beantwortet worden ; Zum Exempel:
Was die Nachrede von Herr Zellern und Herr Langen betrifft /
so habe mich davon Anno 1692 mit folgenden Worten purgiret:
Wolte man mir einwenden / der Verdacht gegen mir
wäre nicht sonder Grund / denn Ich hätte diese Män-
ner im Hause gehabt / die man achtet / die eingeschlichene

Novatores fürnemlich zu seyn/die neue fanatische Opiniones unter das Volck gestreuet / und mit solchen grosse Freundschaft gehalten / sie auch nachgehends auff der Cangel verthädiget / da ich sie bereits auß dem Hause gelassen: Ich antworte aber 1. daß nicht folget / dieser oder jener orthodoxus Theologus hält mit einigen Freundschaft die er auff derselben oft gethane Bekänntniß der reinen Lehre für Orthodox erkennet / verhalten wenn diese wider sein Wissen und Vermuthen Irthümer hegen und außstrenen / ist er billig in Verdacht des Irthumbes mit zu ziehen / und deswegen zum Eynd zu bewegen. Augustinus liebte Pelagium ehe er von seinem Irthum wußte / lib. 3. de peccator. merit. & remis. c. 1. Basilius den Apollinarem gleicher massen epist. 105. Philippus Melancthon nam Marcum Stubnerum einen Fanaticum zu Hause / und gab ihm etliche Knaben zu informiren, Nob. de Seekendorff in Appendice de Lutheranism. p. 213. Deswegen soll man sie falscher Lehre mit jenen verdächtig halten / das sey ferne.

2. Ich habe von besagten Männern nichts gehöret / daß der Aehnlichkeit des Glaubens zuwider wäre / so lange sie in meinem Hause gewesen seynd / habe sie auch des Verdachts willen / nicht von mir ziehen lassen / und da man solche Dinge von ihnen sagte / die ihnen und meinem Hause nachtheilig waren / achtete ich nöthig zu seyn / ihrer im Besten auff der

der Tangel zgedencken / welches aber alles eine ziemliche Zeit vorher geschah / ehe sie in öffentlichen Verdacht gezogen wurden / und da dieses geschah / habe ich die Gemeinschaft mit ihnen ausgesetzt / wider die beschuldigte Irthümer oft und eifferig geprediget / daß mich auch etliche auß deren Freunden verlästert / wie solches alles gnugsam beandt ist. So finden sich auch etliche Herren in dem Hoch-Edlen Rath / die ich gebührend ersuchet, zu vermitteln / daß die Sache mit diesen Männern möchte ausgemacht werden / Was habe ich dann sollen mehr thun? Bis hieher meine Worte. So man mich nun dieser Männer halben von neuen beschuldigen will / so ist man ja schuldig, diese meine Schutz-Nede zuvor zu restituiren / und gründlich zu widerlegen; Widrigenfalls spricht sie mich vor allen Vermünftigen von dieser Blame frey. Theils / daß so wohl der Befehl Christi / als unsere Kirchen-Ordnung, erfodern die Gradus admonitionis in acht zu nehmen / und öffentlich nicht eher seinen Bruder etwas Schuld zu geben / ehe man ihn vorher privatim, und insonderheit ermahnet: Hätte man nun zum Exempel in der Sache besagter Männer etwas mehrers wider mich / als was meine Schutz-Nede in Munde hat / so hätte man ja dem HERRN JESU und unser Kirchen-Ordnung die Ehre thun, und mir besagter massen begegnen sollen.

II. Bitte ich gebührender massen / mich auff solche Auflagen und Beschuldigung nicht eher zu richten / bis ich gnugsamen Raum empfangen / mich darüber zu erklären / erweise ich denn nicht mit klaren Gründen meine Unschuld / sondern werde der Sachen halben überwiesen und eingetrieben / so will ich die gebührende Straffe keinesweges ablehnen / sondern

dern sie gerne zu meiner Besserung übernehmen. Diese
 meine Bitte werden die Hoch-Edle Häupter und geliebte Bür-
 ger mir nicht versagen können / dann darzu verbindet sie 1.
 das Göttliche Recht: Richtet unser Gesetz auch einen
 Menschen / ehe man ihn verhöret, NB. und erkennet
 NB. was erthut? Joh. 7, 51. 2. Das Kaiserliche Recht:
 Es ist der Römer Weise nicht / daß ein Mensch er-
 geben werde umbzubringen / ehe der Beklagte habe
 seinen Kläger gegenwärtig und Raum NB. empfahet/
 sich der Anklage zu verantworten. Aa. 25. v. 18.
 3. Unser Stadt-Recht: Welches ordnet / daß kein Einwoh-
 ner dieser Stadt umb Mißthat willen, ohne Erkantnis der
 Sache, sol vertrieben werden. Stadt-Recess. Art. 2. 4. Aller
 Völcker Rechte / Gestalt Juden / Christen und Heyden an de-
 nen / die andere richten wollen / diese Billigkeit erfordern / nie-
 mand ohngehöret zu urtheilen / widrigen falls werde unrecht-
 mässig und sträfflich verfahren. Die Göttliche und Jüdische
 Gesetze zeugen hiervon gnugsam: Philo der alte Jude klaget
 billig über Flaccum, den Landpfleger in Judea: Edictum pro-
 posuit, in quo nos appellabat inquilinos & exteros; nec causa
 quidem dicenda potestatem faciens; sed in iudicatos condemnans,
 quo quid posset esse magis Tyrannicum; ipse sibi usurpat partes De-
 latoris, Inimici, Testis, Judicis, poenarum exactoris: d. i. Er hat
 ein Befehl vorgeleget / darinnen er uns zur Miete Sitzende und
 Frembde nennete / und läffet uns keine Freyheit unser Recht
 auszuführen und uns zu verantworten / sondern verdammet
 uns ungehöret: Was kan mehr Tyrannisch seyn als solches?
 Er ist selber Kläger / Feind / Zeuge / Richter und Straffer.
 Orat. in Flacc. Wie viel mahl haben Christliche Lehrer in
 Conciliis und Schrifften gleiches bezeuget / daß man ja keinen
 ungehöret und überzeuget verurtheile / denn solches wäre
 un-

an-Christlich. Debuimus dare contra absentem inauditum sententiam? quomodo cum hoc fecissemus, potueramus reperiri Christiani? d. i. Solte man ein Urtheil wider einen Abwesenden/ der nicht gehöret worden/ sprechen? Und so man dieses gethan / wie hat man denn können ein Christ erfunden werden? saget Lucifer Calaritanus lib. 2. pro Athan. Die Heyden bezeugen in ihren Gesezen und Schrifften/ es auch recht zu seyn/ den Beschuldigten zuvor zu hören/ widrigen falls sey der Proceß unrecht;

Qui statuit aliquid parte inaudita altera,
Æquum licet statuerit, haud æquus fuit.

saget der Poet: Wer etwas schliesset/ da der ander Theil nicht gehöret ist / der ist ungerecht / ob auch die geschehene Sache recht sey. Ja Apollonius Thyanæus, der grösste Zauberer, contestiret gegen Käyser Domitianum: Probrosissimum & iniquissimum esse, & contra omnia jura pugnans, damnare inauditos & quibus sui ipsorum defensio sit negata. d. i. Es sey sehr schändlich / höchst unbillig und wider alle Rechte / diejenige / so man nicht vorher gehöret / sondern ihnen die billige Vertheigung weggeret / zu verdammen. Philostrat. l. 7. de V. Apoll. c. 14. Man sehe Rainaudi Gemit. Columb. de judiciis Seculi. Thun dieses die Heyden / so hoffe ich dergleichen vielmehr von einer Christlichen Obrigkeit und Bürgerschaft.

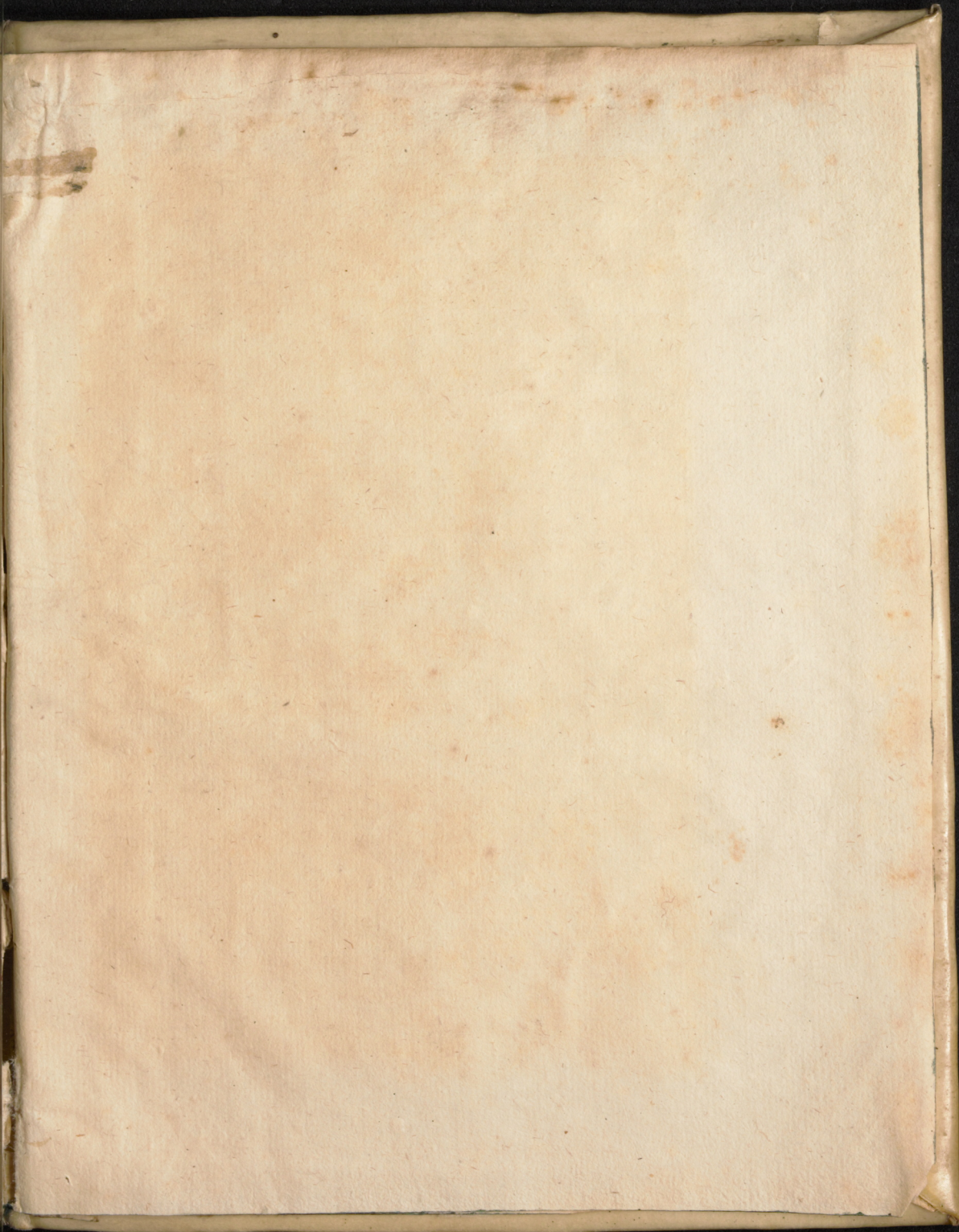
III. Bitte ich schuldigster massen / mich nicht in Verdacht zu halten / ob wäre ich gesinnet Friede und Einigkeit zu hindern / hingegen Verbitterung und Weiterung zu stiften: Ich suche gern den Frieden / und wer wolte ihn in solchem Stand / als ich ist und stehe / nicht lieber suchen / als solche erbärmliche und schädliche Uneinigkeit. Nur daß Gottes Wort frey bleibet / welches alle Stände dieser Stadt aus der Kirchenordnung mir bey meiner Introduction auff die Seele legen lassen: So bezeuge ich nun vor GOTT und den HERRN JESU Christo / der zukünfftig ist / zu richten die Todten und Lebendigen mit seiner Erscheinung und mit seinem Reich / predige
das

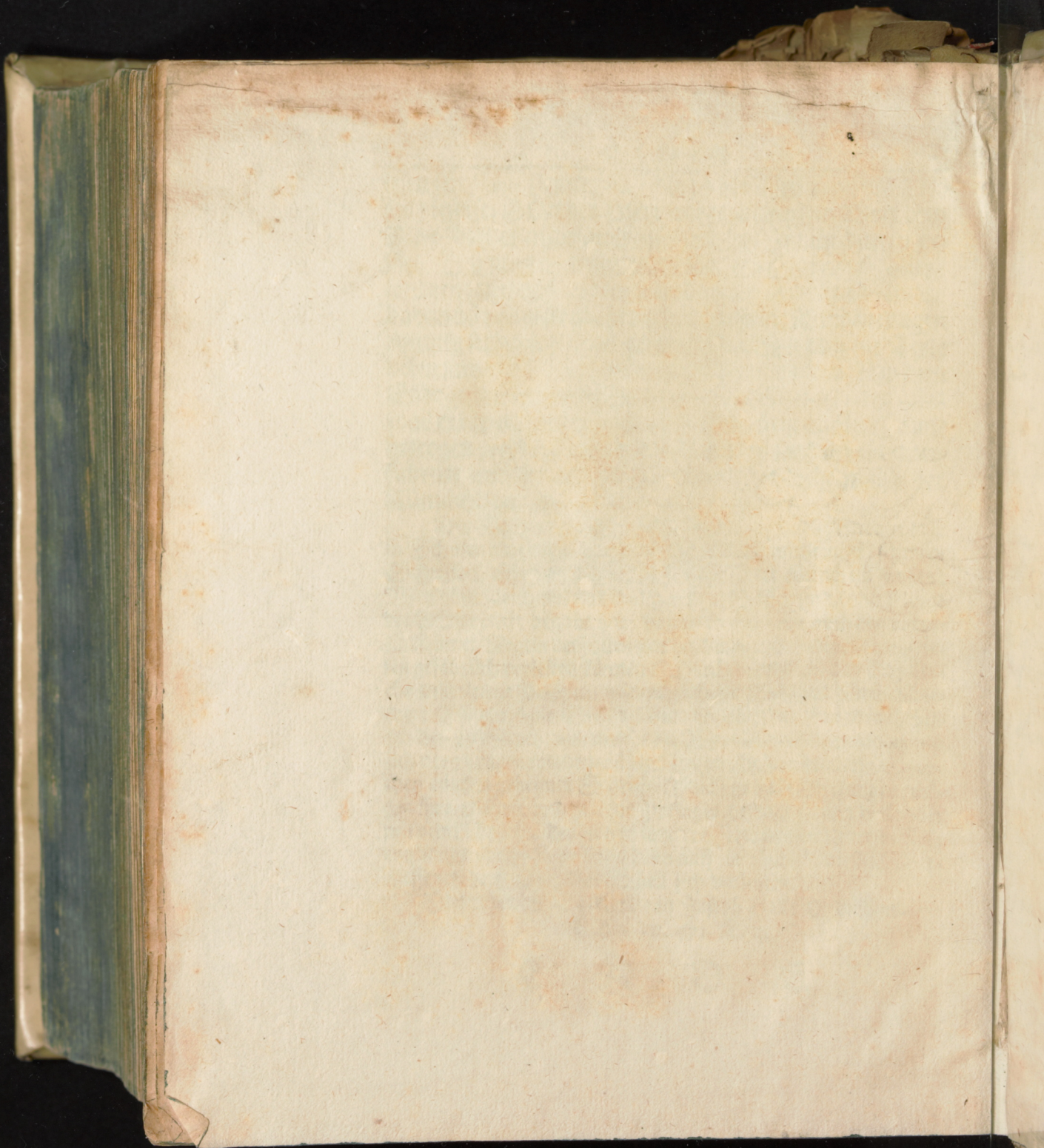
das Wort / halt an NB. es sey zu rechter Zeit / oder zur
Unzeit / straffe / dräue / ermahne mit aller Gedult und
Lehre / dann es wird eine Zeit seyn / da sie die heylsame
Lehre nicht leiden werden / 2. Tim. 4/1. Bleibet mei-
nem Gewissen dieses Wort frey / so bewahre mich GOTT /
daß ich solte etwas fürnehmen / reden / schreiben / und thun / was
dem Friede und Vereinigung zuwider wäre.

Dieses habe ich Geheiligte Väter und lieben Bürger, vor
unsern HERRN JESUM von Herzen bitten sollen. Er
aber GOTT des Friedens sey bey Ihnen / und gebe heilsame
Rathschläge zu unser Kirchen, und Stadt Besten auszufinden /
und geheiligte Herzen, solche nachdrücklich zu fördern. Ge-
rechtigkeit und Friede küsse sich in Ihrer Versammlung / und
lasse keine bittere Wurzel darinnen auffwachsen / die Unfriede
anrichte / vielmehr trete er den Satan unter Ihre Füße / und
schaffe in und durch Sie / was vor Ihm gefällig ist / daß wir
alle für solchen Convent mit fröhlichen Munde GOTT
und dem HERRN JESU loben können!

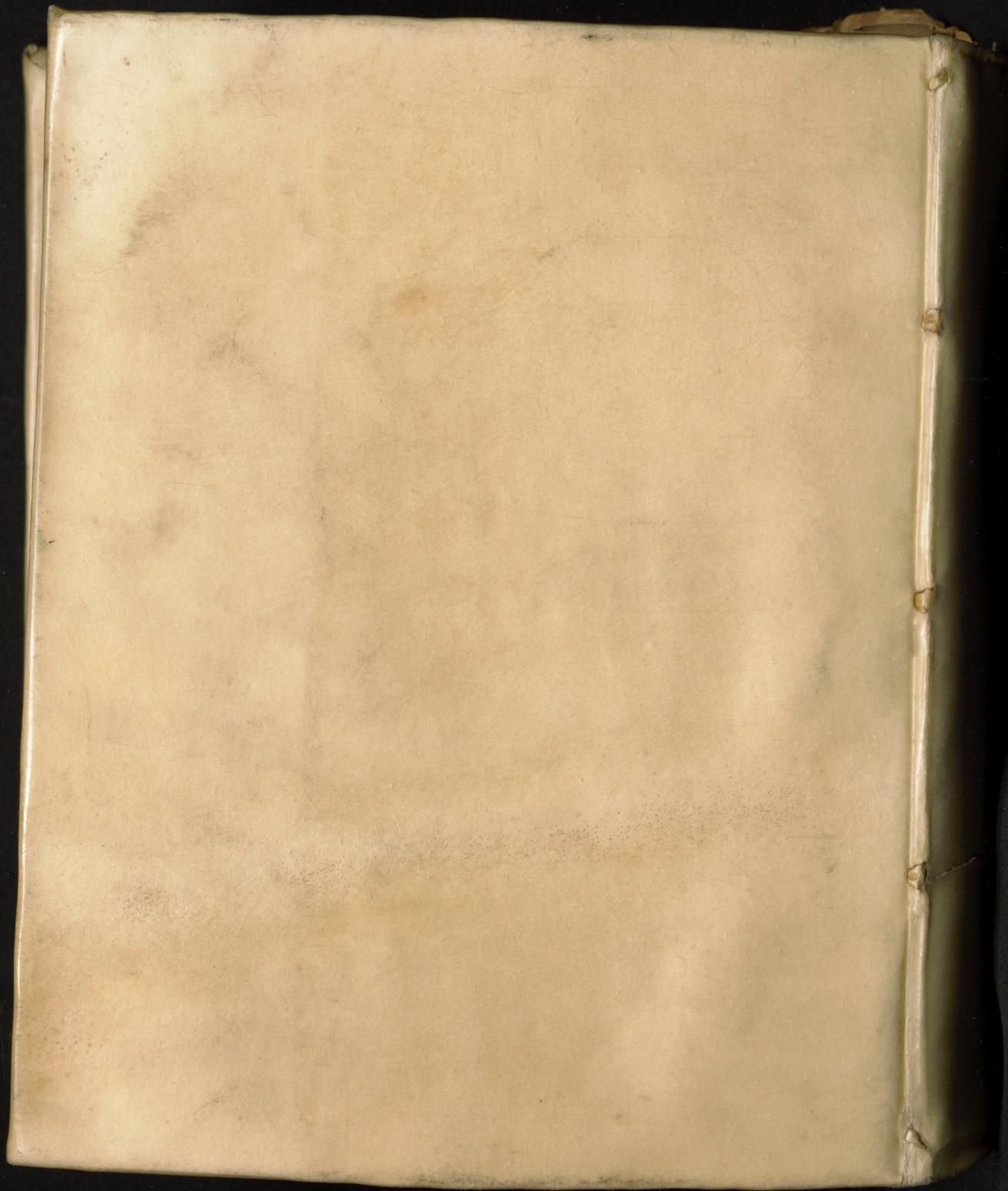
A M E N

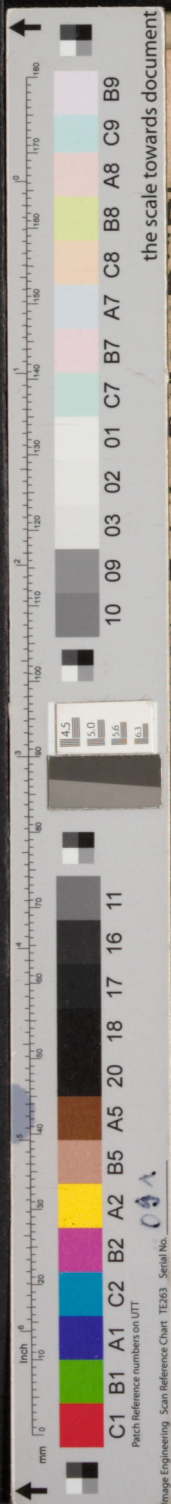
[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





9. Apr. 1804





ten ; Denn alle Warheiten kommen zu-
n, und das Wort Gottes ist die Sonne/
tet / daß wir selbiges eigentlicher sehen.
die nothwendige Hülf-Mittel der Kün-
en/ die Zeugnisse und Urtheile der Chr-
ster / und die unverächtliche Gedancken
er / imgleichen die güldnen Regula der
welche den Nachkömmlingen von den
n Clementis Alexandrini , Hieronymi ,
sonis Hyperii, Illyrici , Jacobi Matthiae,
getragen werden/ davon in diesen kurzen
weiter zu melden ist / weil diese Sache
des Werck erfordert. Was die Entbeh-
rungsamung aller dieser Hülf-Mittel
des Werck bey den Ungelehrten und Ein-
endig zuwege bringen muß/ ist leicht zu
mahl so vornehme und grosse Geistliche
or grobe und offenbahre Irthümer ge-

aroli des Grossen gelehrter Lehrmeister
fet in der Erklärung Joh. 13 / 27. Nach
uhr der Satan in ihn / hienut die
id es war Nacht/ zusammen/ als wä-
a gesagt. Judas (spricht er) war gleich
er Tag ist/ der die Nacht/ die hinaus gieng:
Verstand und Wissenschaft seinen Jün-
ie auch Tag waren: also eröffnet Judas
Nacht den Jüden/ die auch verfinstert wa-
berische Gottlosigkeit ic. Was Bernhar-
iner Predigten von einem mittägigen
emonio Meridiano in Psalm. XC. serm. 6.)
vorbringeret/